



Finanzdepartement  
Generalsekretariat  
Davidstrasse 35  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 85  
F +41 58 229 39 91

## **Allgemeinverfügung: Kantonales Feuerverbot**

---

I. Im Kanton St.Gallen herrscht – wie in anderen Kantonen auch – seit längerer Zeit extreme Trockenheit. Es besteht daher im ganzen Kantonsgebiet eine erhebliche Waldbrandgefahr. Soweit in den letzten Wochen Regen gefallen ist, war er nicht ausreichend, die Gefährdung wesentlich zu verringern. Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials müssen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit Massnahmen ergriffen werden.

Die einzig mögliche Massnahme besteht bei der gegebenen Situation in einem Verbot des Entfachens von Feuer im Wald und in Waldesnähe. Entsprechende Verbote haben auch schon andere Kantone erlassen. Die Missachtung des Verbotes stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von Art. 52 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) dar.

II. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde nach Art. 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

Unbestrittenermassen herrscht zurzeit nicht nur im Kanton St.Gallen extreme Trockenheit. Verschiedene Kantone haben bereits entsprechende Feuerverbote erlassen. Da ein Feuer ausbruch im Wald zu grossen Flächenbränden mit Gefährdung von im Wald befindlichen Personen und Tieren führen würde, ist es angezeigt, allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 51 Abs. 1 und 101 Abs. 2 VRP).

III. Nach Art. 24 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) handelt der Departementsvorsteher für das Departement. Er erlässt somit Verfügungen im Zuständigkeitsbereich des Departements. Zuständig für den Erlass besonderer Feuerverschutzvorschriften im Sinn von Art. 57 FSG ist das Finanzdepartement ( Art. 24 Bst. f des Geschäftsreglements des Regierungsrates und der Staatskanzlei , sGS 141.3; abgekürzt GeschR).

IV. Das Finanzdepartement des Kantons St.Gallen erlässt gestützt auf Art. 57 Abs. 1 FSG in Verbindung mit Art. 24 Bst. f GeschR sowie Art. 51/101 VRP folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen ist das Entzünden von **offenem Feuer in Wald und in Waldesnähe ab sofort und bis auf Widerruf verboten**. Dies gilt auch für eingereichtete Feuerstellen.

2. Die Gemeinden können unter Anordnung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen Ausnahmegewilligungen erteilen (Art. 4 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz [sGS 871.11]).

3. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

4. Mitteilung:

- Veröffentlichung im Amtsblatt
- per Medien
- Gemeinden über Amt für Militär und Zivilschutz
- Förster der Waldregionen über Kantonsforstamt

*Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäss Art. 59bis VRP innert 14 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen (Spisergasse 41, 9001 St.Gallen) erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten.*

St.Gallen, 19. April 2011

Finanzdepartement Kanton St.Gallen

Der Vorsteher:



Martin Gehrer, Regierungsrat

Zustellung an:

- Staatskanzlei
- Amt für Militär und Zivilschutz
- Kantonsforstamt
- Amt für Feuerschutz